



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Kopie

Herrn
Markus Dörle
Hangstr. 25
89438 Holzheim

Bearbeitet von Felix Kaufmann	Telefon/Fax +49 89 2176-2523 / 402523	Zimmer HE311	E-Mail Felix.Kaufmann@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 28.11.2024	Unser Geschäftszeichen 3742.25_02-40	München, 03.12.2024

Außenstart- und -landeerlaubnis für motorisierte Gleitschirme

Anlage
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dörle,

gemäß §§ 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz i.V.m. 18 Abs. 1 Luftverkehrsordnung erteilen wir Ihnen die Erlaubnis zu Starts und Landungen mit motorisierten Gleitschirmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 411 der Gemarkung Ellerbach, in stets widerruflicher Weise, befristet bis

30.11.2026

Auflagen:

1. Im Rahmen dieser Erlaubnis darf nur Herr Markus Dörle als Pilot eingesetzt werden.
2. Pro Jahr dürfen im Rahmen dieser Erlaubnis höchstens 100 Starts und 100 Landungen durchgeführt werden.
3. Beim Betrieb sind die Auflagen und Hinweise der Außenstart- und landeerlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. für das Gelände „Ellerbach“ vom 03.02.1995 zu beachten.

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21/29 Hochschule München (Lothstraße)

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung.oberbayern.de



4. Starts dürfen nur durchgeführt werden, wenn nicht gleichzeitig Windenschleppbetrieb stattfindet.
5. Außenstarts und -landungen dürfen nur am Tage unter Sichtflugwetterbedingungen nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.
6. Auf dem Gelände dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe gelagert werden. Wartungsarbeiten, insbesondere am Motor, bei denen Wasser gefährdende Stoffe, z.B. Benzin austreten können, dürfen auf dem Gelände nicht durchgeführt werden.
7. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn der Grasbewuchs des Geländes kurz gehalten wird (höchstens 8 cm Länge) und die Bodenbeschaffenheit ein sicheres Starten und Landen ermöglicht.
8. Dem Flugbetrieb angemessene Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsgeräte sind bereitzuhalten.
9. Ein Überfliegen von Wohngebieten, Landschafts- und Naturschutzgebieten, insbesondere des Vogelschutzgebietes „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ ist zu vermeiden. In jedem Fall sind die in SERA 5005 f genannten Mindestflughöhen einzuhalten.
10. Sämtliche Starts und Landungen sind in einer Start- und Landeliste nachzuweisen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen dem Luftamt Südbayern vorzulegen.
11. Unbeschadet des § 7 LuftVO sind Störungen des Flugbetriebes oder besondere Vorkommnisse unverzüglich dem Luftamt Südbayern anzuzeigen.
12. Veränderungen des Geländes oder seiner Umgebung, die sich auf den Flugbetrieb auswirken könnten, sind dem Luftamt Südbayern zu melden.
13. Die Festsetzung weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis ersetzt andere erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

Für diesen Bescheid wird gemäß §§ 1 - 3 LuftKostV i.V.m. Abschnitt VI Ziff. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Gebühr von 100,-- € festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Kaufmann

In Kopie an

Gemeinde Holzheim
Hochstiftstr. 2
89428 Holzheim

info@gemeinde-holzheim.de

Landratsamt Dillingen a.d. Donau
z.Hd. Herrn Wiedenmann
Postfach 1180
89401 Dillingen a.d.Donau

poststelle@landratsamt.dillingen.de

Deutscher Hänggleiterverband e.V.
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

dhv@dhv.de